

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail
An die Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B4-1523-3-165	Bearbeiter Herr Bauer	München 04.12.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-2621 / -12621	Zimmer WPL6-0232	E-Mail Emanuel.Bauer@stmi.bayern.de

Gesetzesentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (LT-Drs. 18/10200); Vorausleistungen zu Erschließungsbeiträgen für Altanlagen, Pauschalierte Kurbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Oktober 2020 (LT- Drs. 18/10200 - http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000006000/0000006480.pdf) soll unter anderem im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgeschichtshofes (BayVGH) eine (nachgezogene) Übergangsregelung für den Umgang mit Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge bei Ablauf einer Ausschlussfrist geschaffen werden.

Mit Urteil vom 16. November 2018, Az. 6 BV 18.445, hat der BayVGH entschieden, dass nach Ablauf der mit Eintritt der Vorteilslage beginnenden Ausschlussfrist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG Vorausleistungsbescheide keinen Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen können, wenn bis dahin keine sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. In der

Folge kann es daher zur Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und Erstattung erhobener Vorausleistungen kommen. Es ist davon auszugehen, dass der der BayVGH so auch in Fällen entscheiden wird, in denen die Frist nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG abgelaufen ist. Auf das Urteil wurden die Kommunen mit einem gemeinsamen Schreiben des Bayerischen Gemeinde- und Städtetages vom 26. Juni 2019 hingewiesen.

Unter Zugrundelegung der neuen Rechtsprechung dürften Vorausleistungsbescheide auch für den Fall, dass nach Ablauf der Frist des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kein Erschließungsbeitragsbescheid mehr erlassen werden kann, nach Ablauf dieser Frist (unter bestimmten Umständen) keinen Rechtsgrund für das Behalten der Vorausleistung darstellen.

Mit dem Gesetzesentwurf der Staatsregierung sollen unter anderem in Art. 19 Abs. 10 KAG in Anlehnung an Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 BauGB nachgezogene Übergangsregelungen geschaffen werden. Diese stellen sicher, dass bis zum 31. Dezember 2019 festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht erstattet werden müssen, wenn im Zeitpunkt des Eintritts einer der in Art. 5a Abs. 8 KAG genannten Ausschlussfristen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Anlage benutzbar war. So soll sichergestellt werden, dass in der Vergangenheit liegende, bereits abgeschlossene Sachverhalte nicht erneut aufgegriffen werden.

Daneben soll unter anderem Art. 7 Abs. 2 Satz 5 KAG so gefasst werden, dass er ausdrücklich auch zum Erlass von Satzungsbestimmungen ermächtigt, die die pauschalierte Abgeltung der Kurbeiträge für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten/Lebenspartner von Zweitwohnungsinhabern sowie der im Haushalt der Zweitwohnungsinhaber lebenden Kindern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres regeln.

Der Gesetzentwurf wurde am 13. Oktober 2020 in Erster Lesung im Plenum und am 25. November 2020 federführend im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport beraten. Dort wurde mit Gegenstimmen Zustimmung empfohlen. Eine abschließende Beratung durch den Bayerischen Landtag steht derzeit noch aus und ist im 1. Quartal 2021 zu erwarten.

Wir bitten die Regierungen, die kreisfreien Städte und Landratsämter zu informieren, sowie die Landratsämter, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Laeverenz
Ministerialrätin